

**228 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.**

## **Bericht**

### **des Ausschusses für soziale Verwaltung**

über die Regierungsvorlage (192 der Beilagen): Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 35. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 101) über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft.

Das obgenannte Übereinkommen wurde auf der Genfer Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz vom Jahre 1952 angenommen. Es bedarf zu seiner Wirksamkeit der Unterzeichnung durch den Herrn Bundespräsidenten und der Genehmigung des Nationalrates. Das ratifizierte Übereinkommen hat den Rechtscharakter eines Staatsvertrages und ist für mindestens elf Jahre bindend. Während dieser Zeit darf auf diesem Gebiet kein Recht gesetzt werden, das unter die Mindestnormen des Übereinkommens geht.

Das Urlaubsrecht in der Land- und Forstwirtschaft ist durch das Bundesgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140 (Landarbeitsgesetz), ge-

regelt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch diese Regelung die Mindestnormen des Übereinkommens erfüllt sind und deshalb die Ratifizierung des Übereinkommens keine weiteren gesetzlichen Maßnahmen auf diesem Gebiete erforderlich macht.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 11. Feber 1954 das Übereinkommen in Verhandlung gezogen und angesichts der geschilderten Rechtslage einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat seine Genehmigung zu empfehlen.

Der Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung lautet demnach:

Der Nationalrat wolle beschließen, dem Übereinkommen (Nr. 101) der Internationalen Arbeitskonferenz über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft (192 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

Wien, am 11. Feber 1954.

**Schneeberger,**  
Berichterstatte.

**Proksch,**  
Obmann.